

Originalausfertigung

**Ortsabrundungssatzung
für den Ortsteil Weidenloh, Stadt Pottenstein
(Fl.Nrn. 1115, 1251 und 1254 der Gemarkung Kirchenbirkig)
Vom 13.06.1996**

Aufgrund § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches -BauGB- GVBl. i. d. F. der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Stadt Pottenstein folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Weidenloh werden gemäß der im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Dieses Gebiet ist in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten der Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pottenstein, den 13.06.1996


Bauernschmitt
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde durch die Veröffentlichung im amtlichen Teil des Amtsblattes Nr. 7/96 der Stadt Pottenstein, herausgegeben am 26. Juni 1996 auf der Seite 2 amtlich bekanntgemacht.

Pottenstein, den 07. Oktober 1996


Bauernschmitt
1. Bürgermeister



ORTSABRUNDUNG

WEIDENLOH

STADT POTTENSTEIN

LANDKREIS BAYREUTH

REG. BEZ. OBERFRANKEN

--- ABGRENZUNG DES RÄU-
LICHEN GELTUNGSBEREICH
DER ORTSABRUNDUNG

M 1:1000

POTTENSTEIN APRIL 1996

GEZ. SCHAFFER

